

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 15.

Mittwoch, den 30. September.

1891.

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Nr. 8722. Dem Hochwürdigem Klerus der Erzdiöcese badischen Antheils bringen wir die folgende Landesherliche Verordnung vom 23. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1891 Nr. VIII.) zur Kenntniß.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir im Anschluß an Unsere Verordnung vom 20. Mai 1889, die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend, was folgt:

### § 1.

Kandidaten des geistlichen Standes und Geistliche der christlichen Kirchen, welche

- a. nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, und der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschriften zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogtums staatlich zugelassen, außerdem
- b. von der obersten im Großherzogtum befindlichen oder für das Großherzogtum anerkannten kirchlichen Behörde ihres Bekenntnisses als befähigt zur Erteilung des Religionsunterrichts für alle Klassen von Mittelschulen erklärt sind,

können in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an Mittelschulen angestellt werden, sofern sie durch eine vor der zuständigen Prüfungsbehörde — Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen vom 20. Mai 1889, §. 1 — abgelegte Prüfung Lehrbefähigung nachgewiesen haben:

1. in Hebräisch für alle Klassen,
2. in zwei weiteren Fächern mindestens für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien oder Realschulanstalten mit neunjährigem Lehrkurs.

Die Wahl der letzteren zwei Fächer ist — unter Beschränkung auf folgende Gegenstände: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Mathematik, Naturgeschichte — dem Prüfungsbewerber freigestellt.

### § 2.

Für die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Prüfung gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nachweis der erteilten staatlichen Zulassung zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen, ferner Nachweis darüber, daß der Prüfungsbewerber während des dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität Vorlesungen über die im vorhergehenden Paragraphen unter Ziffer 1 und 2 benannten Prüfungsfächer besucht hat, ist der Meldung zur Prüfung (§§. 4 und 5 der Prüfungsordnung) beizufügen.
2. Als schriftliche Hausarbeit (§. 26 der Prüfungsordnung) ist nur eine Aufgabe aus dem pädagogischen Gebiete zu stellen.
3. In den unter Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Prüfungsfächern ist je eine schriftliche Klausurarbeit zu verlangen.

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

### § 3.

Der Oberschulrat wird vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung die Meldung nebst Belegen der in §. 1 b. bezeichneten Kirchenbehörde mitteilen zur Erklärung, ob der Prüfungsbewerber zur Erteilung des Religionsunterrichts seines Bekenntnisses für alle Klassen der Mittelschulen mit neunjährigem Lehrkurs befähigt sei.

Nur wenn diese Erklärung vorbehaltlos erteilt ist, darf bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen Zulassung ausgesprochen werden.

### § 4.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, für Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes, welche bei Verkündung dieser Verordnung die staatliche Zulassung zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen bereits erlangt haben, bezw. schon im letzten Jahre ihres Universitätsstudiums sich befinden, Nachsicht von der Vorbringung des Nachweises über den Besuch von Vorlesungen über die zu § 1 bezeichneten Prüfungsgegenstände zu gewähren.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Mai 1891.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Frhr. v. Schauenburg.

Im Anschlusse hieran verordnen wir wie folgt:

1. Wir machen die Abgabe der nach § 3 der vorstehenden Landesherrlichen Verordnung erforderlichen Erklärung vom Bestehen einer besonderen, von uns abzunehmenden Prüfung für Religionslehrer an Mittelschulen abhängig.
2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Priester zugelassen, welche mindestens schon zwei Jahre im priesterlichen Amte thätig, in den priesterlichen Tugenden bewährt und durch wissenschaftliches Streben bekannt sind.
3. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Sie erstreckt sich auf
  - a. Apologetik, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte;
  - b. Katechetik einschließlich der Geschichte und Methodik des Religionsunterrichtes;
  - c. Vertraute Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, dem mittleren und großen Katechismus der Erzdiocese und mit den übrigen an den Mittelschulen des Landes eingeführten Religionslehrbüchern.
4. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind heuer im Oktober, in Zukunft im September bei uns einzureichen, worauf der Termin der Prüfung den Zugelassenen wird bekannt gegeben werden.

Freiburg, den 24. September 1891.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

#### Nachtrag.

Zum Ausschreiben der Pfarrei Bühlerthal im Anzeigebblatt Nr. 13 vom 2. September d. J. bemerken wir, daß auf derselben die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten.

---

#### Pfründebesetzung.

Dem von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Schapbach, Decanats Triberg, präsentirten Pfarrer Karl Fehrenbach, bisher in Gündelwangen, wurde den 22. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

---

#### Besetzungen.

- Den 4. August: Johann Evangelist Engesser, Vicar in Elzach als Beneficiumsverweser nach Ruppenheim.  
Josef Weber, Beneficiumsverweser in Ruppenheim als Pfarrverweser nach Dhlzbach.  
Josef Kast, Vicar in Bombach i. g. C. nach Elzach.
- Den 10. September: August Honikel, Vicar in Walldürn als Pfarrverweser nach Schönau b. H.

---

#### Resignation.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Resignation cum reservatione pensionis des Priesterjubilars und Pfarrers Lorenz Huber von Bellingen unterm 10. September l. J. acceptirt.

---

#### Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem Erzbischöflichen Ordinariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt:

- Den 23. April d. J.: Johann Maier als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Herthen.  
Drechsler Andreas Hügel als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Oberhalbach.
- Den 16. Juli d. J.: Dthmar Romer als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Kielasingen.